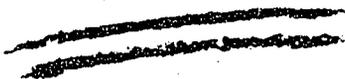


Republik Österreich



Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 23. Mai 1995
GZ: 10.101/146-Pr/10a/95

XIX. GP-NR
853 /AB

1995 -05- 26

zu

904 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 904/J betreffend Vollzug des Kesselgesetzes, welche die Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Genossen am 4. April 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Die Akkreditierungsstelle des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten führt Akkreditierungsverfahren (Befugniserteilung) nach schriftlich festgelegten Verfahrensbeschreibungen durch. Diese beinhalten spezielle Regeln für den Nachweis der Unabhängigkeit der Prüfstelle sowie des in der Prüfstelle tätigen Personals. Vor Einleitung des Ermittlungsverfahrens muß vom Antragsteller die Unabhängigkeit der Prüfstelle und die Vereinbarkeit sonstiger Tätigkeiten des Personals gegenüber der Akkreditierungsstelle nachgewiesen werden.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 1 der Anfrage:

Wurden Kesselprüfstellen akkreditiert, deren technisches Personal sich zumindest zum Teil aus Landesbeamten zusammensetzt?

Antwort:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde von den Landesbehörden der Nachweis betreffend Trennung der Behördenfunktion und Prüfstellentätigkeit der abgestellten Landesbeamten sowie deren Weisungsfreiheit in diesen Angelegenheiten erbracht. Schweißtechnische Zentralanstalt und Technische Prüfanstalt, Energie- und Umwelttechnik Ges.m.b.H. konnten daher unter Vorschreibung diesbezüglicher Auflagen akkreditiert werden.

Punkt 2 der Anfrage:

Wie wurden die diesbezüglichen Rechtsverhältnisse geregelt?

Antwort:

Vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens wurden die Anforderungen für die Einbindung von Landesbeamten in eine Prüfstelle gemäß Kesselgesetz bekanntgegeben. Die Anforderungen haben folgenden Inhalt:

- a) Abstellung bei vollständiger Karenzierung unbefristet möglich,
- b) für eine Übergangsfrist von 3 Jahren Abstellung ohne Karenzierung möglich wenn:

- sowohl eine organisatorische und fachliche Trennung von Behördenaufgaben vorliegt, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Kesselgesetz zusammenhängen und

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 3 -

- von den zuständigen Landesbehörden die Weisungsfreiheit in den Belangen des Dampfkesselwesens gegeben und bestätigt ist.

Die Kesselprüfstellen haben Verträge vorgelegt, in denen die angeführten Punkte als Vertragstext enthalten sind. Zusätzlich wurden Organigramme der Landesbehörden zur Überprüfung der Trennung der Behördenaufgaben und Weisungskompetenz erbracht. Die in Kesselprüfstellen eingebundenen bisherigen Dampfkesselprüfungskommissäre haben ihr Einverständnis zur Einbindung unter den angeführten Voraussetzungen gegeben.

Im Akkreditierungsbescheid besagter Kesselprüfstellen sind diesbezügliche Auflagen zur Einbindung von ehemaligen Dampfkesselprüfungskommissären enthalten. Jede diese Auflagen betreffende Änderung ist dem Bundesminister bekannt zu geben.

Punkt 3 der Anfrage:

Wie sind die Haftungsverhältnisse gelöst?

Antwort:

In den Verträgen ist die Bestimmung enthalten, daß für die Dauer der Abstellung die Tätigkeiten auf Rechnung und Haftung der Kesselprüfstelle durchgeführt werden. Damit ist die Haftung für die Tätigkeiten der Dampfkesselprüfungskommissäre durch die Kesselprüfstelle vorhanden. Die Haftung ist durch die gemäß § 26 Kesselgesetz eingegangene Deckungsvorsorge abgesichert.

Punkt 4 der Anfrage:

Trifft es zu, daß derartige Beamte sowohl für diese Kesselprüfstellen als auch für die Länder als technische Fachbeamte im Gesetzesvollzug tätig sind?

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Die Verträge und Auflagen in den Akkreditierungsbescheiden schreiben für den Vollzug des Kesselgesetzes eine strikte Trennung der Tätigkeiten vor, sodaß den abgestellten Beamten im Rahmen ihrer Behördentätigkeiten auch eine indirekte Befassung mit Belangen des Kesselgesetzes untersagt ist.

Punkt 5 der Anfrage:

Erhalten sie ihre Bezüge weiterhin vom Land, obgleich sie ihren Dienst als Kesselprüfer für eine private Kesselprüfstelle versehen, d.h. dieser gegenüber weisungsgebunden sind?

Antwort:

Die Beamten erhalten ihre Bezüge ausschließlich vom Land, auch für die Dauer der Abstellung. Die Kesselprüfstellen müssen die dem Land in dieser Zeit aufgelaufenen Kosten refundieren.

Punkt 6 der Anfrage:

Handelt es sich dabei um "lebende" Subventionen dieser privaten Unternehmen?

Antwort:

Eindeutig nicht, da Vergütungen an das Land höher sind, als die Kosten für eigenes Personal wären.

Punkt 7 der Anfrage:

Wie ist dieser Vorgang mit dem Umstand vereinbar, daß viele Verwaltungsverfahren der Länder wegen angeblichen Mangels an technischen Beamten nur sehr verzögert durchgeführt werden können?

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 5 -

Antwort:

Nur höchstens ein Drittel des technischen Personals, welches Prüfungen an Druckgeräten im Auftrag der betroffenen Landesbehörden durchgeführt hat, wird nunmehr im Rahmen der Abstellung für diese Tätigkeiten eingesetzt. Es ist daher eine Entlastung der Landesbehörden eingetreten.

Punkt 8 der Anfrage:

Trifft es zu, daß Sie beabsichtigen, dem Drängen ausländischer Stellen, die in den österreichischen Markt eindringen wollen, den jederzeitigen Wechsel der Kesselprüfstelle zu ermöglichen, was mit der bisher als äußerst wichtig angesehenen Kontinuität bei der technischen Überwachung drucktechnischer Anlagen in Widerspruch stehen würde?

Antwort:

Die angeführten Änderungen wären nur mit einer Novelle des Kesselgesetzes realisierbar.

